

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Fürth zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Fürth folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.

2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 21.10.2022, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.fuerth.de), sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen ist derzeit eine Terminvereinbarung (Telefon 0911 974 1470)

erforderlich.

2. Wer Geflügel hält, hat dies nach § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung, der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-1482, unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen.

3. Gemäß § 1 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sind unter „Geflügel“ Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden zu verstehen.

4. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

5. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen die Ziffer 1 Buchstaben a bis i dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elekt-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [20] 2022 vom 09. November 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

ronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann zu befolgen ist, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Fürth, 90744 Fürth, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1,

Abs. 5 VwGO).

Fürth, 21. Oktober 2022, STADT FÜRTH

**Im Auftrag
Schmid, Verwaltungsrat**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Hauptkläranlage Fürth (HKA) in die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) und Genehmigung für die Erweiterung der HKA sowie den stufenweisen Ausbau für die Erhöhung der Zulaufwassermengen und Erhöhung der Einwohnerwerte Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Stadtentwässerung Fürth beantragt für die Abwassereinleitung aus der Hauptkläranlage Fürth in die Regnitz eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§15 WHG).

Zusätzlich plant die Stadtentwässerung Fürth die stufenweise Erweiterung der Hauptkläranlage in zwei Bauabschnitten auf dem bestehenden Betriebsgelände (Neubau der mechanischen Reinigungsstufe und Entlastung der bestehenden Belebungsbecken durch den Betrieb einer separaten Prozesswasserbehandlung nach dem Deammonifikationsverfahren) zur schrittweisen Erhöhung der Einwohnerwerte (d. h. Einwohnerzahl der tatsächlich angeschlossenen Personen zuzüglich des Einwohnergleichwertes für das gewerbliche Abwasser) von aktuell 265.000 EW auf 278.000 EW. Hierdurch sollen Reservekapazitäten für eine mögliche Stadtentwicklung geschaffen werden.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 22. September 2021 bis zum 21. Oktober 2021 bei der Stadt Fürth zur Einsichtnahme aus. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am Dienstag, den 22. November 2022, um 09:00 Uhr im Sitzungssaal (Raum 160)

des Technischen Rathauses, Rückgebäude, Hirschenstr. 2, Fürth.

Hinweise:

1. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Teilnehmenden werden gebeten, sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.
2. Teilnahmeberechtigt ist jede Person, die rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind.
3. Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Diese(r) hat die Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
4. Die Teilnahme ist freiwillig. Beim Ausbleiben einer beteiligten Person kann auch ohne sie verhandelt werden. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nichtteilnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für eine(n) Bevollmächtigte(n), können nicht erstattet werden.

Fürth, 24. Oktober 2022, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15.11.2022 wird die IV. Vierteljahresrate 2022 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten

Ämtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [20] 2022 vom 09. November 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschreifeinzugsverfahren wählt. Antragsformulare finden Sie unter dem Link: https://www.fuerth.de/PortalData/1/Resources/ediens/pdf_formulare/Lastschreifeinzug.pdf oder werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Tel.Nr. 974-1410, -1413, -1415,-1416, -1422, -1423 und -1424.

Die Zuleitung der SEPA-Lastschreifeinzugsformulare ist sowohl per Post, per Fax (974-1407) oder per E-Mail in eingeschannter Form möglich. Hinweis zur Grundsteuer: Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben

hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 24. Oktober 2022, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin



Neue Fernwärmepreise seit 1. Oktober 2022

Aufgrund gesetzlicher Änderungen informiert die infra rückwirkend zum 1. Oktober 2022 über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme [AVBFernwärmeV] in Verbindung mit der Anlage 1:

Wärmelieferung									
Arbeitspreis				CO ₂ -Preis und Umlagen				Grundpreis/Jahr	
Netto		Brutto		Netto		Brutto		Netto	Brutto
ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
11,17	111,70	11,95	119,52	0,98	9,80	1,05	10,49	38,66	41,37

Trinkwarmwasser*							
Arbeitspreis		Messpreis		CO ₂ -Preis und Umlagen		Grundpreis/Jahr	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
€/m ³	€/m ³	€/a	€/a	€/m ³	€/m ³	€/m ²	€/m ²
11,37	12,17	20,56	22,00	0,98	1,05	1,73	1,85

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)
 Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 7 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet. Zusätzlich gibt es seit 1. Oktober 2022 neue Einflussfaktoren auf die Fernwärmepreise:
 1. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht nun konkrete Mindestfüllstände für die Gasspeicher an bestimmten Stichtagen vor. Dies soll dazu beitragen, dass die Gasversorgung in Deutschland gesichert ist. Um die dafür bis zum 1. April 2025 anfallenden Kosten solidarisch zu verteilen, wurde in § 35e EnWG die sogenannte Gasspeicherumlage eingeführt. Diese fließt als Bestandteil in die Fernwärmepreise ein.
 2. Weiterhin steigt die staatlich kontrollierte Bilanzierungsumlage [GaBi Gas 2.0]. Sie ist notwendig, um die gleichmäßige Auslastung des Gasnetzes zu garantieren.
 3. Mit dem „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ wird der Mehrwertsteuersatz auf Gas- und Wärmelieferungen ab 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 von 19 auf 7 Prozent reduziert. Die infra gibt diese Senkung 1:1 an ihre Kundschaft weiter.
 Die Preise der infra für die Fernwärme müssen deshalb gemäß Ziffer 13.3 der Ergänzenden Bedingungen [Anlage 1] zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme [AVBFernwärmeV] angepasst werden.
 Mit den neuen Grund- und Arbeitspreisen zzgl. des CO₂-Preises und Umlagen zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch [neues Einfamilienhaus] für ein ganzes Jahr 1.193,76 €. Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indizes, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/ jederzeit abrufbar.
 Indizes zum 1. Oktober 2022 gemäß „Ergänzende Bedingungen“, Nr. 14.8:
 Arbeitspreis [Basis 2015 = 100]: G = 215,73; FW = 120,43; ST = 129,50; IG = 114,57; NF = 133,0; L = 103,70 [Lohnindex Basis 2020 = 100]
 Grundpreis [Basis 2015 = 100]: IG = 107,80; L = 101,80 [Lohnindex Basis 2020 = 100]

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen

Bauordnung (BayBO)
Vorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit 98 Wohneinheiten, Gemeinschafts-

raum und Tiefgarage mit 51 Stellplätzen;
Grundstück: Lange Straße 34 / Meckstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr.

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [20] 2022 vom 09. November 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

1009/2, 1009/27

Baugenehmigung

nach Art. 68 BayBO Kopie

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung

für oben genanntes Vorhaben unter der **Bedingung,**

dass **vor Baubeginn**

die Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und die Sicherung der Zweckbindung für geförderte Mietwohnungen durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth gemäß der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder der Stadt Fürth nachgewiesen wird.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Verboten der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung

für die Fällung von geschützten 4 Bäumen zugelassen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung

für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Südosten und für die Überlappungen der Abstandsflächen innerhalb des Grundstücks zugelassen:

Begründung zu Abweichungen nach Südosten auf Spiegelstraße 5 (Flur-Nr. 1007/12):

Entlang des südöstlichen Grenzverlaufs Spiegelstraße 5 (Flur-Nr. 1007/12) und Spiegelstraße 3 (Flur-Nr. 1007/2) ist die Errichtung von 2 überdachten Fahrradabstellplätzen sowie ein überdachter Müllabstellplatz geplant. Die Höhen der geplanten Nebengebäude verbleiben unterhalb der bestehenden Grenzwände der angrenzenden Nachbarn (Garagen bei Spiegelstraße 5 und Wohngebäude bei Spiegelstraße 3).

Durch den entlang der östlichen Grenze situieren Müllabstellplatz und der Fahrradunterstände werden Abstandsflächen nach Südosten ausgelöst, diese kommen auf den Garagen des Nachbarn Spiegelstraße 5 zum Liegen. Auch die Grenz-

wand der Nachbargaragen erzeugt eine Abstandsfläche, die auf dem Baugrundstück zum Liegen kommt.

Aufgrund gegenseitiger Verletzungen der Abstandsflächen entspricht es daher dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis, dass für die Errichtung der Fahrradunterstände und für den überdachten Müllabstellplatz die Abweichungen erteilt werden.

Begründung zu Abweichungen innerhalb des Grundstücks:

Die überdachten Nebengebäude für Fahrradabstellplätze lösen auch Abstandsflächen nach Westen aus, welche sich mit den Abstandsflächen des hofseitig geplanten Wohngebäudes ca. 1,70 m tief überlappen. Ergänzend überlappen sich die giebelseitigen Abstandsflächen der überdachten Nebengebäude.

Die Belichtung und Belüftung ist gewährleistet, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität ist nicht gegeben.

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind angemessen und durch das öffentliche Interesse Wohnraum zu schaffen, gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter**

elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung

(§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Kinderspielfeldes auf einer öffentlichen Grünfläche gemäß Projektgenehmigung des Bau- und Werkausschusses vom 18.05.2022;

Ämterliche Mitteilungen der Stadt Fürth [20] 2022 vom 09. November 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Grundstück: Espanstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 933/36, 933/37, 933/38 Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 261 werden nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch

gemäß den eingereichten Bauvorlagen

Befreiungen

für die Errichtung des Spielplatzes außerhalb der festgesetzten Baugrenzen und die Herstellung einer Einzäunung entlang des Fußweges Talblick erteilt.

Begründung:

Da die Anlage des Spielplatzes sowohl dem Wohngebiet dient und als auch städtebaulich vertretbar ist und die Einzäunung entlang des Spielplatzes aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, konnten die beantragten Befreiungen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Die Stadt Fürth hat hier das öffentliche Interesse zur Errichtung eines Kinder-spielplatzes mit den Interessen der Nachbarn auf Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewogen und kam zu der Entscheidung, dass durch die Befreiung eintretenden Nachteile der Nachbarn zuzumuten sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 Abs. 1a BImSchG Kinderlärm von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte nicht herangezogen werden. Folglich ist Kinderlärm daher grundsätzlich nach § 906 Abs. 1 BGB zu dulden.

Mit diesem Bescheid wird auch über die Anträge mit den Aktenzeichen 2022/0558/602/AW/14 vom 25.08.2022 und 2022/0559/602/AW/14 vom 25.08.2022 entschieden. Diese Anträge werden hiermit erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines **Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Generalsanierung des Anwesens;

Vorderhaus: Erneuerung / Veränderung der Dachgauben, Anbau von Balkonen, Grundrissänderungen;

Hinterhäuser 1-3: Anbau von Balkonen, Grundrissänderungen;

hier: Änderung der Dachgauben im Hinterhaus 3, Erhöhung Fußpfette Pultdach über Mansarde;

Grundstück: Theaterstraße 28, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 707

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr. 1

erteilt.

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Grundriss- und Fassadenänderungen im Hinterhaus 3

Die Ergänzungsgenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung

für die Überlappung der Abstandsflächen innerhalb des Grundstücks zugelassen.

Begründung:

Bei dem bestehenden Gebäude des Hinterhauses 3 sind bauliche Änderungen bei den Dachgauben sowie die Erhöhung der

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [20] 2022 vom 09. November 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Fußpfette beim Pultdach über der Mansarde geplant. Durch die Änderungen werden Abstandsflächen ausgelöst, welche sich mit den Abstandsflächen des gegenüberliegenden Gebäudes überlappen und auf dem gegenüberliegenden Gebäude auf dem Baugrundstück zum Liegen kommen.

Durch die baulichen Änderungen ist keine Beeinträchtigung der Wohnqualität benachbarter Anwesen gegeben.

Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Die Abweichung vom Abstandsflächenrecht der BayBO ist aufgrund der geplanten Baumaßnahmen in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen. Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung des bestehenden Gebäudes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Erweiterung eines Wohngebäudes - Ausbau des Dachbodens in eine Wohnung;

Grundstück: Hornschuchpromenade 44, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1036/16 Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung**

für die Überschreitung der Abstandsflächen nach Südosten und Nordosten zugelassen.

Begründung:

Bei dem Bauvorhaben ist der Ausbau des Dachgeschosses als Wohnung geplant. Zur besseren Belichtung der Räumlichkeiten werden Dachgauben südwestseitig, südostseitig und nordostseitig sowie eine Dachloggia errichtet.

Durch die Errichtung der südöstlichen Gaube wird eine Abstandsfläche ausgelöst, die mit einer Tiefe von ca. 0,90 m (Fläche ca. 1,20 m²) auf dem südöstlich angrenzenden Nachbargrundstück Nürnberger Straße 134 (Flur-Nr. 1036/14) zum Liegen kommt.

Die Abstandsfläche der Gaube überschreitet die Abstandsfläche des Bestandes nur minimal um ca. 0,07 m².

Auch nach Nordosten werden durch die Herstellung einer Gaube und einer überdachten Dachloggia Abstandsflächen erzeugt. Die Abstandsfläche der Dachloggia kommt dabei auf dem Hof des Nachbargrundstücks Nürnberger Straße 132 (Flur-Nr. 1036) mit einer Tiefe von ca. 0,50 m (Fläche ca. 1,60 m²) zum Liegen. Diese Abstandsfläche befindet sich innerhalb der Abstandsfläche des Bestandes.

Die Abstandsfläche der südwestlichen Gaube ist eingehalten.

Die Belichtung und Belüftung von Gebäuden angrenzender Nachbargrundstücke wird durch die bauliche Maßnahme nicht verschlechtert.

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der baulichen Maßnahmen in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen. Das Bauvorhaben dient insbesondere der Schaffung von Wohnraum.

Im vorliegenden Fall ist das Interesse des Antragstellers den bestehenden Wohnraum zu schaffen, gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [20] 2022 vom 09. November 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per

einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau eines Dreifamilienhauses und Errichtung eines Einfamilienhauses;

Grundstück: Alte Reutstraße 129, Gemarkung Ronhof, Flur-Nr. 195/6 Baugenehmigung

nach Art. 68 BayBO Kopie
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Sofia Nuffer – Christian Steinbauer, Talblick 15.

Eheschließungen

Maria Toulkaridou – Andis Rakiopi, Ludwigstr. 17.

Geburten

Michelle Gengembre und Hermann Ramon Florian, Tochter Amara Gengembre; Vanessa Stöhr und Darijo Dukic, Sohn Miro Mihajlo Dukic, Gebhardtstr. 2; Michaela und Leon Maatz, Tochter Leyla, Oberasbach; Ann-Katrin Kluge, Sohn Milan Lior, Langenzenn; Betül-Ayse und Levent Kördemir, Sohn Mikail, Heilstättenstr. 111; Steffi und Simon Haagen, Tochter Charlotte, Lilienthalstr.; Selina und Alexander Boxler, Sohn Valentin, Schönblick 10; Salomea Hantu, Sohn Luis Fernando Anaser; Daria Ilchenko, Tochter Ulyana; Nürnberg; Selina und Mir-

ko Schmidt, Sohn Leano, Fürth; Akanksha Bhardwaj und Bibhup Prasad Telenga, Tochter Krisha Telenga, Nürnberg; Anna und David Gander, Sohn Noah Samuel, Herronstr. 9; Marzena Lipczynska und Jakub Lipczynski, Sohn Mikolaj Lipczynski, Nürnberg; Alexandra und Matthias Liedler, Tochter Lukia, Nürnberg; Alexandra und Stefan Süßmann,

Sohn Michael Anton Werner, Wickenstr. 14; Laura Hofmann und Stefan Mohr, Sohn Felix Hofmann, Münchsteinach; Anela und Vahid Derdemez, Tochter Zejna, Zirndorf.

Sterbefälle

Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung.

HITZ marmor granit

freundlich • preiswert • professionell



**grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel**

friedenstrasse 32 • 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 • fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de

seit 1906
nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner

BESTATTUNGEN

Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



☎ 0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

**Wir begleiten Sie
im Trauerfall**

www.bestattungen-geyer.de



tilgner

Haustechnik

**Sanitär, Badsanierung,
Wasseraufbereitung,
Komplettbäder, Heizung,
Solar, Klima, Flaschnerei,
Dachdeckerei, Lüftung,
Kundendienst**

Siegelsdorfer Straße 27a
90768 Fürth
Tel. 977 208-0 • Fax 977 208-21
info@tilgner-haustechnik.de
www.tilgner-haustechnik.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136